



Novemberhilfe – Die wichtigsten Antworten für Fleischereien

Nach längerem Hin und Her sind nun die detaillierten Regelungen für die Novemberhilfe festgelegt. Auch Anträge können nun gestellt werden, erste Abschlagszahlungen sollen ab Ende November fließen.

Die beiden zuständigen Ministerien haben sehr umfangreiche Erläuterungen mit Fragen und Antworten zusammengestellt, die Aufschluss darüber geben, wie die Novemberhilfe funktioniert (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>). Hier sind auch alle möglichen Sonderfälle beschrieben, die für das Fleischerhandwerk weitgehend unbedeutend sind. Wir haben hier deshalb zur schnelleren Übersicht die wichtigsten Fragen und Antworten für Fleischereien in einer kompakten Version zusammengestellt.

Es war lange nicht eindeutig klar, ob Fleischereien überhaupt Novemberhilfe beantragen können. Das ergibt sich nun jedoch aus den Erläuterungen der Ministerien. Auf der o.g. Internetseite kann man unter Punkt 1.7 lesen, wer unter die Regelungen der Gastronomie fällt. In den Beispielfällen sind zwar nur Cafés von Bäckereien und Konditoreien genannt, wir haben allerdings mehrfach die Zusicherung des Bundeswirtschaftsministeriums erhalten, dass Imbissbetriebe von Fleischereien völlig gleich zu behandeln sind.

Wer ist antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen und aller Branchen antragsberechtigt, wenn sie vom Corona-bedingten Lockdown im November 2020 betroffen sind. Dazu gehören in bestimmten Fällen auch handwerkliche Fleischereien.

Wie andere Unternehmen können Fleischereien auf drei Arten betroffen sein:

1. **Direkt betroffen** sind diejenigen, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder im November 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Allgemein bekannt ist, dass dazu auch Gastronomiebetriebe zählen. Definiert sind diese Betriebe über §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes. Damit ist klar, dass das beispielsweise auch die Cafés von Bäckereien und Konditoreien sowie die Imbissbetriebe von Fleischereien umfasst.

Fleischereien sind demnach zum Beispiel dann direkt betroffen, wenn der Imbissbetrieb im Laden durch eine „Novemberanordnung“ schließen musste.

2. **Indirekt betroffen** sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Eine Fleischerei wäre zum Beispiel dann betroffen, wenn mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes mit Lieferungen an Hotellerie und Gastronomie erzielt werden. Liegen die Umsatzverluste unter dieser Grenze, können keine Anträge gestellt werden.

3. **Über Dritte betroffen** sind vermutlich keine oder allenfalls sehr wenige Fleischereien. Gemeint sind Unternehmen, die im Auftrag von indirekt betroffenen Betrieben arbeiten (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) und deswegen 80 Prozent des Umsatzes verloren haben.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown betroffen war (Leistungszeitraum).

Beispiel: Eine Fleischerei hat im November 2019 in einem Imbissbetrieb, der im Laden eingerichtet ist, einen Umsatz von 8.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 266,67 Euro entspricht. Aufgrund einer Verordnung seines Bundeslandes muss er den Imbissbetrieb vom 2. bis zum 30. November 2020 geschlossen halten. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 200,00 Euro (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (29 Tage) also 5.800,07 Euro.

Als Vergleichsumsatz wird also grundsätzlich der Netto-Umsatz im November 2019 berücksichtigt.

Welche Rolle spielen die Umsätze, die im November 2020 über die Ladentheke erzielt werden?

Grundsätzlich werden zwar andere Umsätze, die trotz der (teilweisen) Schließung erzielt werden, teilweise angerechnet. Fleischereien profitieren aber davon, dass sie den besonderen Regelungen für die Gastronomie zuzurechnen sind.

Geschlossene Imbissbetriebe sind Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes. Für diese Betriebe sind Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außer-Haus-Verkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen. Umgekehrt sind solche Umsätze auch vom Vergleichsumsatz ausgenommen.

Im Ergebnis heißt das, dass für die Novemberhilfe allein die Umsätze des Imbissbetriebs betrachtet werden. Die Höhe oder auch die Entwicklung der Außer-Haus-Verkäufe über die Theke bleiben völlig unberücksichtigt.

Für welchen Zeitraum wird die Novemberhilfe gezahlt?

Die Novemberhilfe ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt. Die Betroffenheit beginnt frühestens am 2. November 2020 und endet, wenn die ihr zugrunde liegende Schließungsverordnung endet, spätestens zum 30. November 2020.

Inzwischen wurde von Bund und Ländern eine Verlängerung des Lockdowns verabredet, mindestens bis zum 20. Dezember 2020. Dabei wurde auch angekündigt, dass die Novemberhilfe in eine Dezemberhilfe mündet. Es wird erwartet, dass die Bedingungen dann fortgeschrieben werden. Konkrete Anordnungen der Länder zur Verlängerung des Lockdowns und Regelungen zu einer Dezemberhilfe stehen allerdings noch aus.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Der Antrag kann ab sofort (25.11.2020) und bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Ein Antrag auf Novemberhilfe kann ausschließlich online über das Internet-Portal des Bundes gestellt werden (<https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>).

Der Antrag ist durch einen sogenannten „prüfenden Dritten“, also durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt im Namen des Antragstellers einzureichen. Dieser Weg wird gewählt, um Missbrauch zu verhindern.

Wichtig: Die Kosten für den prüfenden Dritten trägt der Antragsteller. Es ist also sinnvoll, abzuwägen, ob die zu erwartende Höhe der Novemberhilfe den finanziellen und bürokratischen Aufwand, der zur Zahlung nötig ist, rechtfertigt.

Welche Unterlagen braucht man für die Beantragung?

Für die Beantragung müssen dem „prüfenden Dritten“ eine Reihe von Unterlagen bzw. Nachweisen vorgelegt werden, damit diese auf Plausibilität geprüft werden können:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und 2020
- Jahresabschluss 2019
- Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019
- Umsatzsteuerbescheid 2019
- Nachweis einer direkten bzw. indirekten Betroffenheit:
 - Bei direkter Betroffenheit z.B. durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit.
 - Indirekte Betroffenheit z.B. durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse sowie durch Auswertung von Aufträgen und Rechnungen, aus denen sich ersehen lässt, ob die maßgeblichen Kunden tatsächlich in Branchen tätig sind, die direkt von den Schließungen betroffen sind.

Sofern der beantragte Betrag der Novemberhilfe nicht höher als 15.000 Euro ist, kann der prüfende Dritte seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Antragsberechtigte stellen nur einen regulären Antrag. Lediglich die Auszahlungen erfolgen in einem zweistufigen Verfahren:

- Ab Ende November 2020 erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50% der beantragten Novemberhilfe, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller. Die eingegangenen Anträge werden stichprobenartig überprüft.
- Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann. Wie schnell diese zweite Zahlung erfolgen kann, ist nicht absehbar.

Welche staatlichen Leistungen werden bei der Novemberhilfe abgezogen?

Eine Anrechnung von anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Novemberhilfe findet dann statt, wenn sich der Leistungszeitraum überschneidet (November). Das betrifft zum Beispiel Leistungen der Überbrückungshilfe II und das Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die für November 2020 gewährt werden. Auch Leistungen aus Versicherungen aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit die Leistungszeiträume sich überschneiden.

Wie wird die Novemberhilfe steuerlich behandelt?

Bei den Steuervorauszahlungen für 2020 wird der Zuschuss nicht berücksichtigt. Zudem fällt hierfür keine Umsatzsteuer an.

In der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Sofern das Unternehmen also Gewinn erwirtschaftet, wird auf diesem steuerlichen Weg ein Teil der Hilfe wieder zurückgezahlt. Auch das sollte bei der Abwägung, ob eine Antragstellung sinnvoll ist, mitberücksichtigt werden.

26. November 2020